

4.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Gammelin vom 07.11.2007

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern In der Fassung der Bekanntmachung vom 8.Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.Juli 2006 (GVOBl. M-V S.539) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 07.11.2007 nachfolgende 4.Satzung zur Änderung der *Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte* erlassen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte vom 08.12.2004, die 1. Satzung zur Änderung vom 18.03.200, die 2. Satzung zur Änderung vom 12.01.2006, sowie die 3. Satzung zur Änderung vom 03.09.2007 werden wie folgt geändert:

Die Anlage zu

§ 6 Gebührenmaßstab/Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich:

Hortkinder je Platz für 4 h 43,27 €

2. **Betreuungsmehrbedarf während der Schulferien**


bei mehr als 4 bis höchstens 10 Std.

zusätzlich 10,80 € wöchentlich.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum **01.09.2007** in Kraft.

Gammelin, 07.11.2007


Kobschull
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.